

HESSISCHE ALLGEMEINE VERORDNUNG

HESSISCHE ALLGEMEINE VERORDNUNG über die Stadt- und Hofgeismarer Allgemeine und Wolfhager Allgemeine

31.7.73

Kreisverwaltung Kassel Eing. 21. AUG 1973 Außenstelle

Ämtliche Bekanntmachung Nr. 51/73 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 221) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 38) und des Hess. Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverordnungsblättern vom 31. Okt. 1972 (GVBl. I S. 359) sowie des § 13 (1-3) der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Erlassungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 581) und des Hess. Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 259) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1938 (GVBl. I S. 159) wird aufgrund der Kreisratsbeschlüsse vom 29. Juni 1973 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel - höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Kassel werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als 1. Landschaftsschutzgebiet Oberes Fuldaal (Teile der Gemarkung Bergshausen, Wehlerode, Fuldaabück, Rengershausen und Guntershausen), 2. Landschaftsschutzgebiet Mittleres Fuldaal (Teile der Gemarkung Sandershausen), 3. Landschaftsschutzgebiet Unteres Fuldaal (Teile der Gemarkungen Ihringhausen, Simmershausen, Wahnhausen, Rothwesten, Knickhagen und Wilhelmshausen), 4. Landschaftsschutzgebiet „Muschelkalkflinge Weimar“ (Teile der Gemarkung Weimar) dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

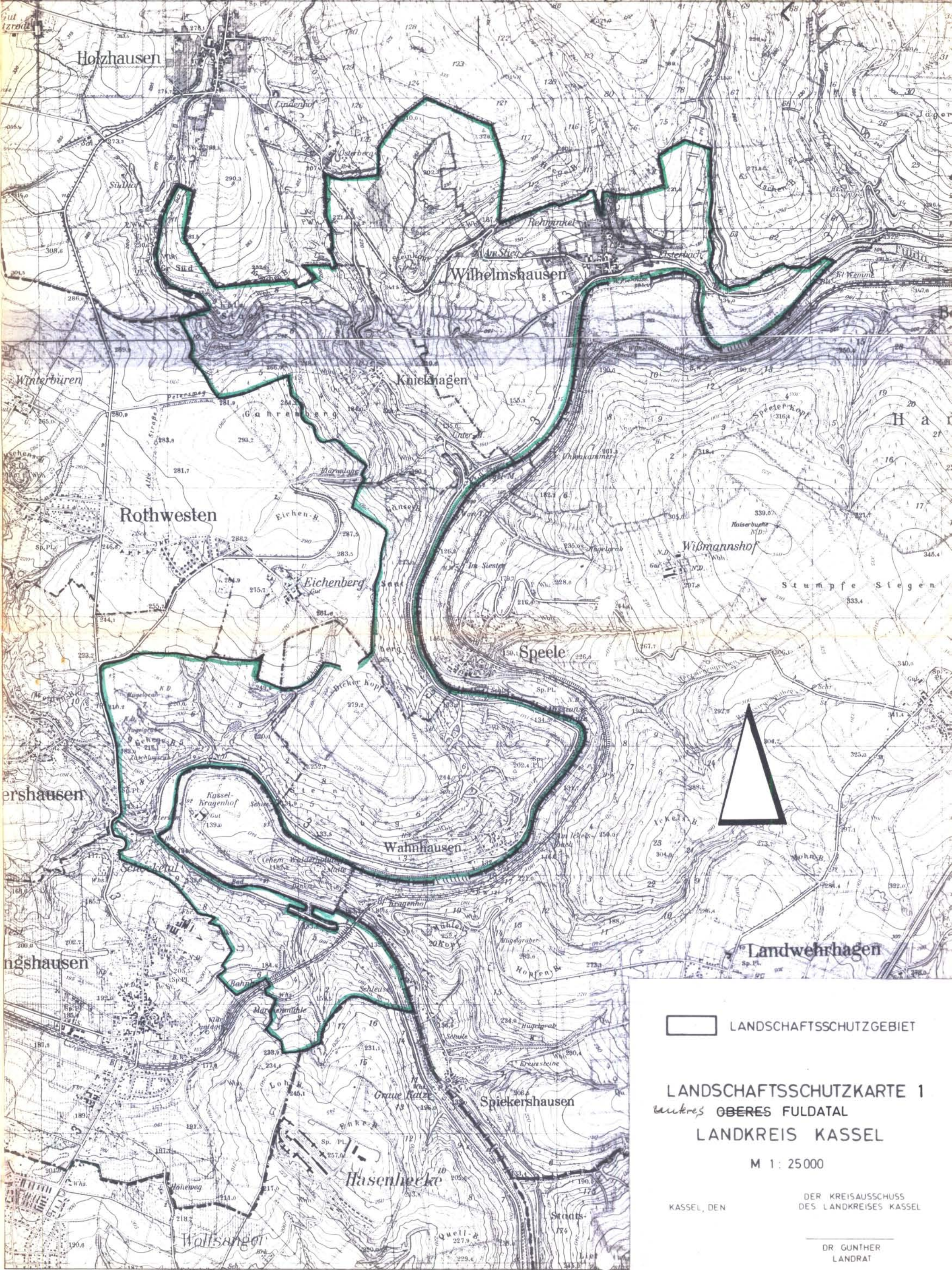
§ 2

Die folgenden Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt festgelegt: 1. Landschaftsschutzgebiet „Oberes Fuldaal“ Die Landschaftsschutzgrenze beginnt hier im Westen am Schnittpunkt der B 33 mit der Stadtgrenze der Stadt Kassel und verläuft in südlicher Richtung der B 33, anschließend der K 14 bis zum Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 in der Fassung vom 16. 1. 1964 der Gemeinde Bergshausen. Die Grenze folgt hier rechtsrheinisch nach Westen auf den Feldweg Flurstück 62, Flur 6, Gemarkung Bergshausen und verläuft sich bis zur Gemarkungsgrenze in der Fulda. Sie folgt dieser in südlicher Richtung rechtsrheinisch bis zur Südweststraße, wendet sich hier in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flur 18 Bergshausen bis zur Südgrenze dieser bis zur B 33 Frankfurt-Hamburg, wendet sich hier ab in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Fuldaabück - Ortsteil Demnhausen - verläuft auf dieser entlang bis zum Flurstück 130/4, Flur 2 I Gemarkung Demnhausen und schließt die Flurstücke 130/4, 130/3, 3, 2, 1 der Flur 2 I, Flurstücke 110/39, 35, 32 der Flur 2 ein. Vom Schnittpunkt der Grenzen der Flurstücke 33, 32 u. 30/1 Flur 4 setzt sie sich entlang der Flurstücksgrenze der Flur 3 in nördlicher Richtung bis zur L 3124 fort. Im Bereich der L 3124 verläuft sie nach Westen bis zum Weg Flurstück 235/123 Flur 1 Demnhausen und von hier entlang des Weges 235/123 Flur 1 Demnhausen in nordwestlicher Richtung über Wegflurstück 137 in den Weg Flurstück 125 parallel im Inneren Fuldaabüden bis zur Wegparzelle 123, von hier aus in südlicher Richtung entlang des Feldwegflurstückes 123 Gemarkung Demnhausen, Flur 1 Flur einschl. Flurstück 112, dann in westlicher Richtung zur Gemarkungsgrenze Dittershausen, von hier aus in südlicher Richtung zur K 15 bis zur Anzweigung des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 1 in der Fassung vom 27. 3. 1963 der Gemeinde Fuldaabück, Ortsteil Dittershausen, verläuft entlang der Grenze des vorgenannten Bebauungsplanes in westlicher Richtung in Fortsetzung dieser Grenze 40 m parallel zur K 15 bis zur Grenze der Flur 3 Gemarkung Dittershausen. Sie folgt der Grenze der Flur 3 in nordwestlicher Richtung zur Flurstücksgrenze der Fulda, biegt dort in südwestlicher Richtung ab und folgt dem abgemerkten Fuldaufer bis zur Gemarkungsgrenze Guntershausen. Ab hier folgt sie östlich und südlich der Gemarkungsgrenze Guntershausen bis zum Wegflurstück 42 der Flur 10 der Gemarkung Guntershausen, wendet sich auf diesem nach Nordosten bis zum Wegflurstück 34 der Flur 10, läuft dann nordwestlich zur Wegparzelle 61/9, Flur 10, um entlang dieser zur K 18 zu gelangen. Von hier

aus verläuft die Landschaftsschutzgrenze nordwärts entlang der K 18 Flur 1 Gemarkung Guntershausen bis zur Gemarkungsgrenze Rengershausen. Von hier bildet die Flurgrenze Flur 1 Gemarkung Guntershausen die Grenze bis zur Eisenbahnlinie Kassel-Bebra. An dieser nordwärts entlang bis zum Schnittpunkt der Eisenbahn mit der BAB Kassel-Hamm. Anschließend führt die Grenze ostwärts an der BAB Kassel-Hamm entlang bis zur L 3124, läuft in nördlicher Richtung an dieser entlang bis zur Stadtgrenze Kassel und folgt dieser bis zum Ausgangspunkt an der B 83. (2) Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Fuldaal“ Ausgangspunkt für die Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Sandershausen ist der Schnittpunkt der Landesgrenze mit der L 562, die in südwestlicher Richtung bis zur Weggabel mit dem Feldweg Flurstück 37 u. 38 in der Flur 14 der Gemarkung Sandershausen die östliche Grenze bildet. Die Abgrenzung zum bebauten Ortsrand von Sandershausen erfolgt durch den nördlichen Grenzpunkt der Flurstücke 4 und 5 Flur 19. Von diesem Punkt aus führt sie in nordwestlicher Richtung zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 168/81 Flur 15 und anschließend an der Südwestgrenze des vorgenannten Grundstückes entlang bis zum Grenzstein an der Fulda. Die westliche Begrenzung ist das rechte Fuldaufer flussabwärts bis zur Landesgrenze. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt an der L 562. (3) Landschaftsschutzgebiet „Unteres Fuldaal“ Vom Schnittpunkt der Grenzen des Landkreises Kassel, der Stadt Kassel und des Landkreises Hann. Münden folgt die Grenze flussaufwärts der Kreisgrenze des Landkreises Kassel bis zum Schnittpunkt mit der ehemaligen Kreisgrenze des Landkreises Hofgeismar. Sie läuft an der ehemaligen Kreisgrenze als nördliche Begrenzungslinie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Rothwesten in südlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze der Flurstücke 25 Flur 11 u. 44 Flur 5 Gemarkung Rothwesten, dann entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 5 und 55 Flur 10 bis zum Wegflurstück 53 Flur 10, schwenkt hier nach Südosten auf den Feldweg Flurstück 54 Flur 10 bis zur Waldgrenze, ab dieser südlich auf dem Wegflurstück 59 Flur 10 bis zum Flurstück 24 Flur 11 Gemarkung Rothwesten, läuft ab hier mit den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 24, 23 u. 22 Flur 11 und des Flurstückes 25 Flur 11 Gemarkung Rothwesten in südlicher Richtung über den Grünen Weg Flurstück 17 Flur 11 bis zur Gemarkungsgrenze Wahnhausen, überquert diese und läuft mit der Flurgrenze Flur 1 u. 2 Gemarkung Wahnhausen bis zum Rehgraben an den Wegflurstücken 57 u. 58 Flur 1 entlang. Sie schließt den oberen Rehgraben mit ein, läuft dann in westl. Richtung an den Wegflurstücken 54 u. 49 entlang bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rothwesten, Wahnhausen u. Simmershausen, von diesem Punkt aus weiter nördlich entlang der Gemarkungsgrenzen Simmershausen u. Rothwesten, am Flurst. 25 Flur 10 Gemarkung Rothwesten vorbei bis zum Wegflurst. 24 Fl. 10 Rothwesten, verläuft an diesem in westl. Richtung entlang den Wegflurst. 9 Flur 6, 68, Flur 5 u. 69/1 Flur 5 Gemarkung Simmershausen, in der Verlängerung des letztgenannten Wegflurst. bis zur Einmündung in die K 41, entlang dieser bis zur L 3222. Sie folgt der L 3222 in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die B 3, der L 3 entlang in die Gemarkung Ihringhausen Flur 3 bis zum Wegflurst. 72, entlang diesem Flurst. u. dem Wegflurst. 54/1 u. 54/2 der Flur 4 bis zum Bebauungsplan Nr. 7 (Die Eichhecke) in der Fassung v. 15. 7. 1969 und verläuft mit der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes bis zum Wegflurstück 139 Flur 8, entlang diesem in südöstl. Richtung zum Wegflurst. 151, dann nordöstl. zur Grenze Flur 5 Gemarkung Ihringhausen, überquert mit dieser bei Flurst. 22/1 Flur 5 die Bundesbahn Kassel-Hann. Münden, folgt dann der Flurgrenze in Flur 8 in süd. Richtung, durch Flurst. 110/7, Flur 7 über Wegflurst. 101/53 Flur 7 weiter südlich den Feldwegflurst. 63, 61 u. 67 der Flur 7, trifft dann auf die Stadtgrenze der Stadt Kassel. In deren Verlauf in östlicher Richtung wird der Ausgangspunkt an der Fulda erreicht. (4) Landschaftsschutzgebiet „Muschelkalkflinge Weimar“ Ausgangspunkt für die Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes auf der Muschelkalkfläche Weimar ist der Schnittpunkt des Weges Flurst. 107 Flur 5 mit dem Wilhelmshaler Weg in der Nordwestecke der Kammerbergseidlung. Nach Westen folgt die Grenze dem Weg Flurst. 107 Flur 5 weiter nordwestl. auf den Flurst. 93 und 106 Flur 3, biegt in den Feldweg Flurst. 105 Flur 3 nach Süden ab und läuft auf dem Weg Flurst. 103 Flur 3 nordwestlich weiter zum Weg Flurst. 85 Flur 1. Sie folgt diesem bis zur ehemaligen Kreisgrenze Hofgeismar und führt entlang dieser bis zur Bundesbahnlinie Volkmarsen-Kassel, weiter südostwärts bis zum Weg Flurst. 216 Flur 2 und trifft mit diesem auf den Feldweg Flurst. 218 Flur 2. Mit diesem führt sie südöstl. bis zum Weg Flurst. 219 Flur 2, einschließlich diesem bis zur Nordostgrenze des Erlebachweg Flurst. 224 Flur 2, folgt diesem bis zum westlichen Grenzstein Flurst. 237/10 Flur 2, wendet sich in nordöstlicher Richtung der Grundstücksgrenze entlang über den Weg Flurst. 202 und führt weiter an

der südöstlichen Weggrenze Flurst. 208 Flur 2 zum Weg Flurst. 200 Flur 2, überspringt diesen und verläuft entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 12 Flur 2 zum Weg Flurst. 103 Flur 3. Diesem folgt sie in südöstlicher Richtung bis zum Erlebachweg Flurst. 204/2 Flur 2 und führt an dessen westlicher Grenze entlang zum Wilhelmshaler Weg Flurst. 106 Flur 5, am Wilhelmshaler Weg entlang in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt. Dabei werden die Flurstücke 52/23 und 163/52 Flur 5 in das Landschaftsschutzgebiet eingeschlossen. (5) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht: a) Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 BBauG liegen, b) Flächen und Grundstücke, die innerhalb der Baugebiete eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen, vorbehaltlich der Sonderregelung des § 3 Abs. 4, c) Flächen, die durch einen sonstigen Bebauungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen sind. § 3 (1) Es ist verboten, innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. (2) Verboten sind insbesondere: a) das Ablagern von Müll und Schutt aller Art sowie das Abstellen von Autowracks an anderen als den nach Absatz 3 zugelassenen Plätzen; b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer; c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anliegers sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs; e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen; f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten; g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu plagen; h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedungen in der freien Landschaft zu errichten; i) Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und Gebüsch und Bäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beschädigen. Für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt dieses Verbot nicht. Im übrigen ist § 2 Abs. 2) bis 5) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 - GVBl. I S. 63 - entsprechend anzuwenden. (3) Ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten: a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegenbildlichen Hochstufen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde; b) Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen; c) Müll- und Schutttafelplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern; d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen; e) Teiche, Tümpel, Pfählinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen; f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (Hd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschütten sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Zt. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken. (4) Mit Rücksicht auf die in Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke gelten die Vorschriften des Abs. 2 Buchst. a, e und g sowie des Abs. 3 Buchst. b, c und e auch in ausgewiesenen Sonderbaugebieten (z. B. Wochenendausgabebieten) soweit sie abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft liegen. Abs. 3 Buchst. a gilt in diesen Gebieten insoweit, wie der nach dem Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumfang überschritten wird.

§ 4 (1) Die Zulassung nach § 3 (2) e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt. Sie kann auch dann erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll. (2) Die Zulassung oder die Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht. § 5 (1) Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Veränderungen oder Handlungen gem. § 3 vorgenommen, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung bzw. zu erteilten Zustimmungen gem. § 3 Abs. 3 oder Ausnahmegenehmigungen gem. § 7, einschließlich den Bedingungen und Auflagen, stehen, so kann der Kreisausschuß des Landkreises Kassel auf Kosten der Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. (2) Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen in die Landschaft um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden. § 6 (1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 6 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. Nov. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 244) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt. (2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen, die Führung von Niederspannungseleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen. (3) Über die Zustimmung zur Errichtung von Aussiedlungs- und Umsiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde. § 7 Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. § 8 Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: (1) den Verboten der § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis i) dieser Verordnung zuwiderhandelt, (2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a - f dieser Verordnung vornimmt, (3) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde. § 9 Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. § 10 Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Kassel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Kassel vom 22. 1. 1953 - Amtl. Anzeiger Nr. 2 für den Landkreis Kassel - außer Kraft. Die Verordnungen über die innerhalb der Landschaftsschutzgebiete bestehenden Naturdenkmale bleiben unberührt. Kassel, den 25. Juli 1973 Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel - Untere Naturschutzbehörde gez. Dr. Günther, Landrat



 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

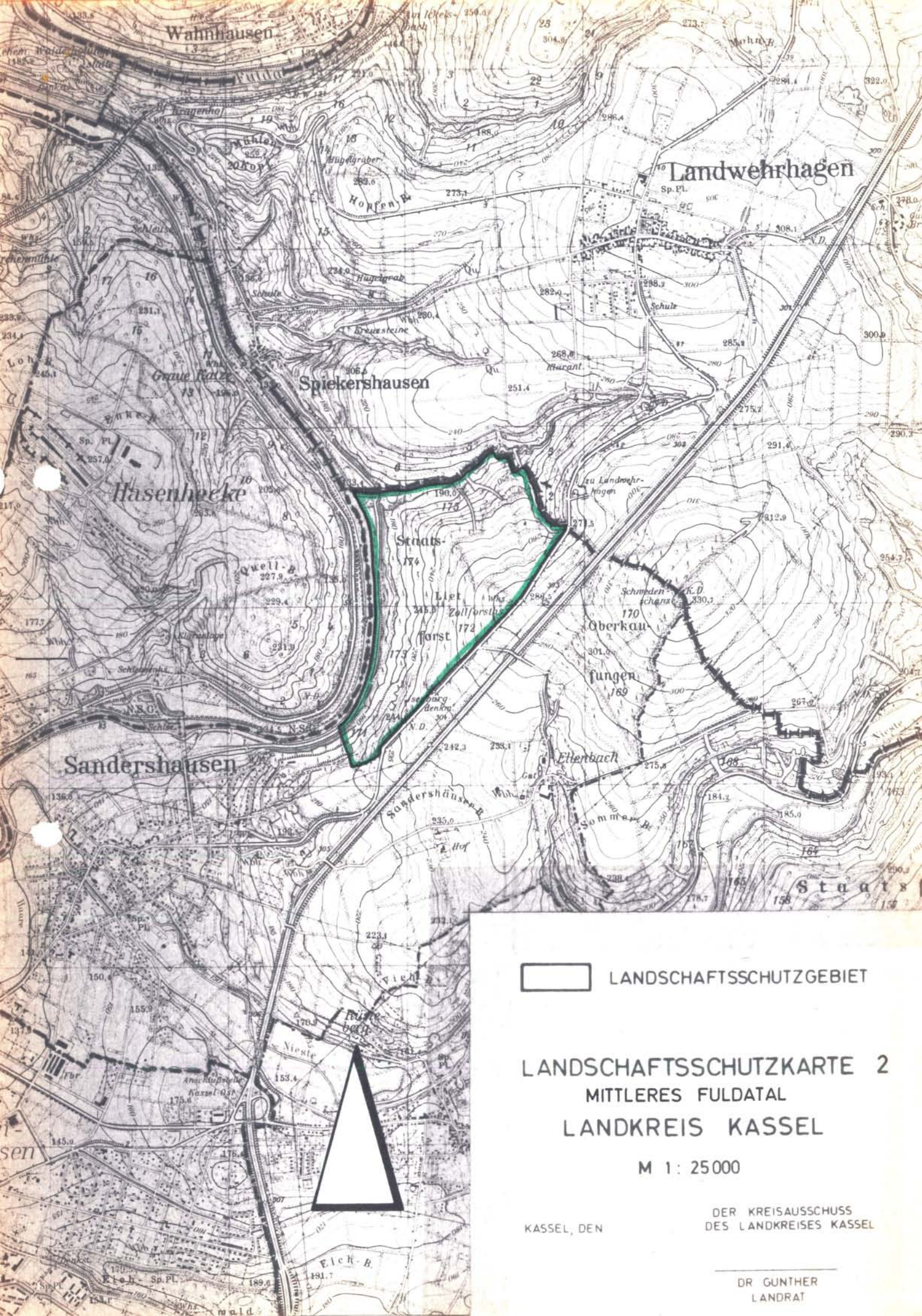
LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE 1
alters OBERES FULDATAL
LANDKREIS KASSEL

M 1 : 25000

KASSEL, DEN

DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES KASSEL

DR GUNTHER
LANDRAT



 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

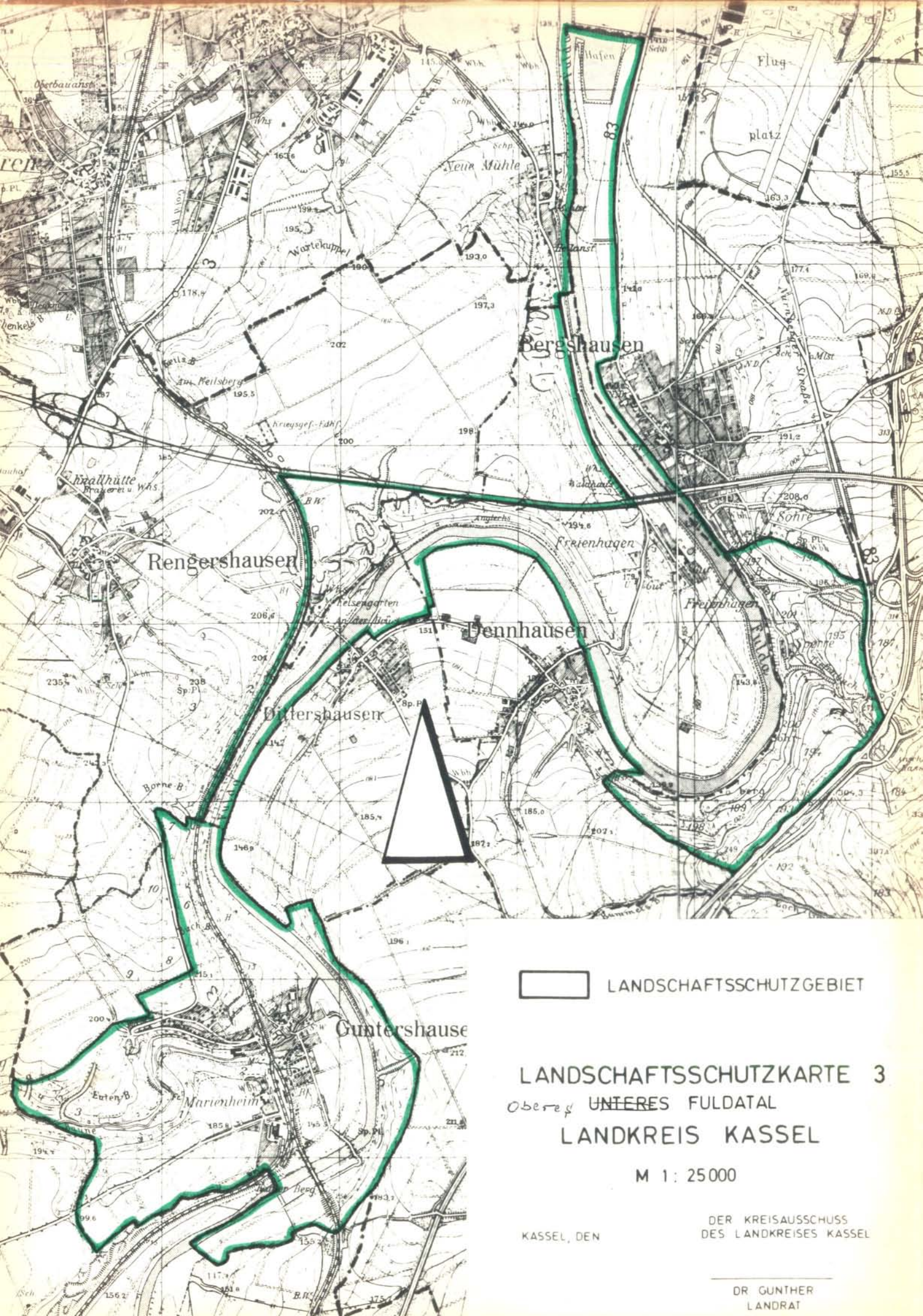
LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE 2
MITTLERES FULDATAL
LANDKREIS KASSEL

M 1 : 25000

KASSEL, DEN

DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES KASSEL

DR GUNTHER
LANDRAT



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

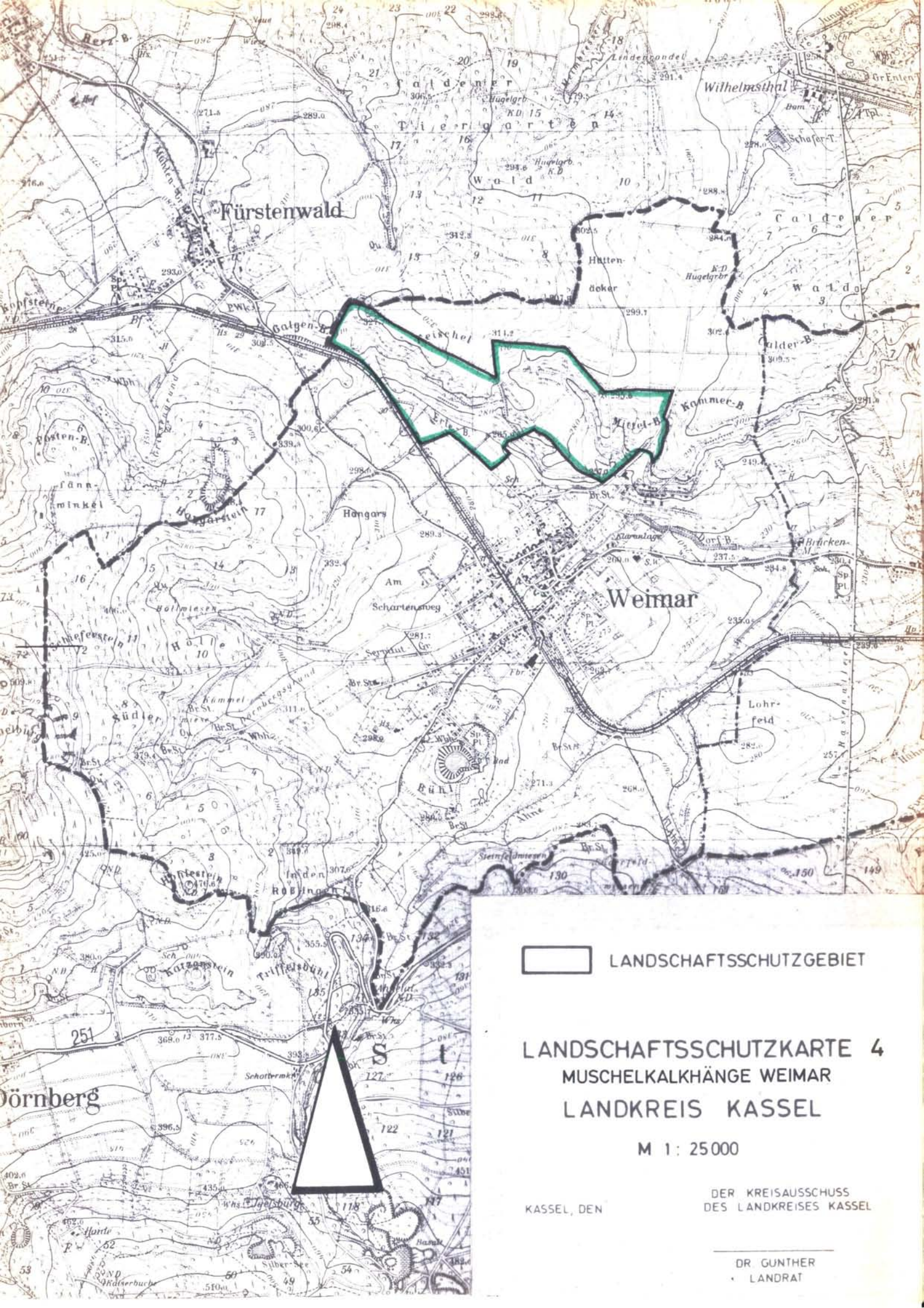
LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE 3
 Obere $\overline{\text{UNTERES}}$ FULDATAL
 LANDKREIS KASSEL

M 1 : 25000

KASSEL, DEN

DER KREISAUSSCHUSS
 DES LANDKREISES KASSEL

DR GUNTHER
 LANDRAT



 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE 4
MUSCHELKALKHÄNGE WEIMAR
LANDKREIS KASSEL

M 1 : 25 000

DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES KASSEL

DR GUNTHER
LANDRAT

353

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 1. April 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 25. Juli 1973 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/73) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. April 1998

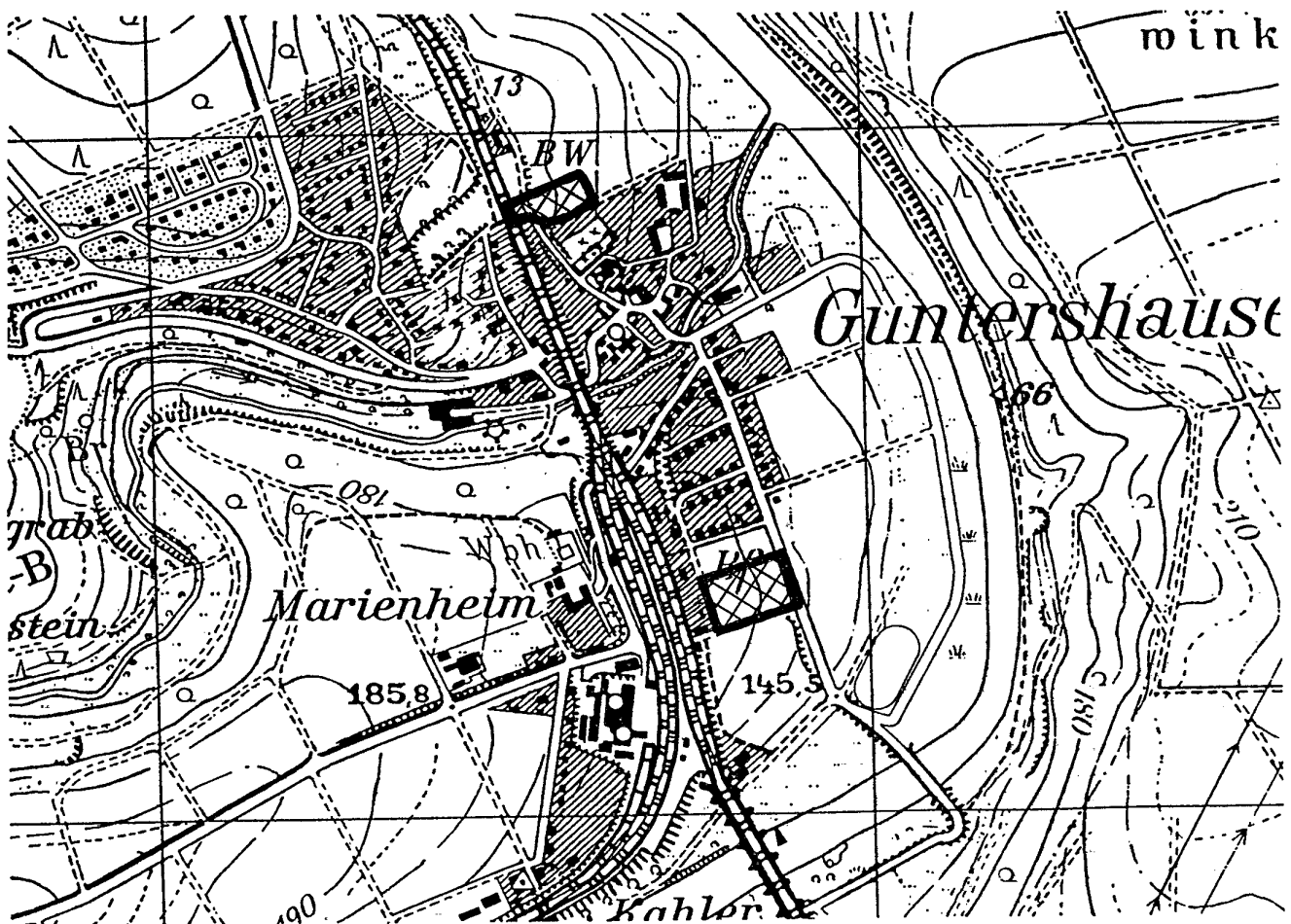
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 15/1998 S. 1075

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel

Kassel, 1. April 1998

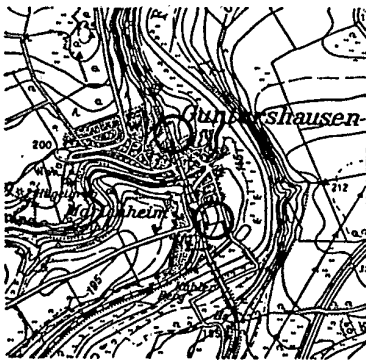
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident



Stadt Baunatal, Stadtteil Guntershausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4722 SO, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 1. April 1998



Stadt Baunatal
Stadtteil Guntershausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4722, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

354

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle

Das Regierungspräsidium Kassel (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma Emil Huber GmbH, Unterweingartenfeld 6, 76135 Karlsruhe, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

Zahnbehandlung
(Anhang 50 zur Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift).

Die Anerkennung beginnt am 23. März 1998 und ist befristet bis 31. Dezember 1998.

Kassel, 23. März 1998

Regierungspräsidium Kassel
42.4/KS — 79 g 12.01 (Nr. 1-98)
St.Anz. 15/1998 S. 1076

355

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch. Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt (Tel. 0 61 51/4 98 10), zu richten.

Darmstadt, 24. März 1998

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
St.Anz. 15/1998 S. 1076

- Thema:** Die Einrichtung eines Eigenbetriebs
OR 08
- Themenschwerpunkte:** Vor- und Nachteile der Organisations- und Rechtsformen
Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Eigengesellschaft
- Einsatzmöglichkeiten
 - organisatorische Auswirkungen
 - personelle Auswirkungen
 - steuerliche Auswirkungen
- Die Organisation des Eigenbetriebes**
- Organe und ihre Aufgaben
 - Einwirkungsverpflichtungen und -befugnisse der Trägerkörperschaft
- Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes**
- der Wirtschaftsplan im Vergleich zum Haushaltsplan
 - die Stellenübersicht
 - die Finanzplanung

Vermögensausstattung und Vermögenserhaltung im Eigenbetrieb

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs

- Systematik der kaufmännischen Jahresabschlüsse
- Kameralistik der kaufmännischen Buchführung
- Zwischenberichte
- Lagebericht
- Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Die Gründung eines Eigenbetriebs

- „Fahrplan“ der Gründung
- Mustersatzung

Teilnehmerkreis: Personen, die mit der Einrichtung eines Eigenbetriebes beauftragt werden sollen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und findet an zwei Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15—13.15 Uhr, statt.

Veranstaltungstermine:

15. und 26. Juni 1998

Dozent: Dipl.-Kaufm. Klaus Dieter Hartmann
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Thema:

Kurs:

Themenschwerpunkte:

Aufgaben- und Personaloptimierung

PW 08

- Arbeitsgestaltung
- Arbeitsbemessung
- Arbeitsbewertung
- Arbeitsverteilung
- Koordination der Arbeit